



Förderschwerpunkt 1: Energieeffizienz

Aufruf 1.1 im Programm BENE 2: „Förderung von Projekten im Bereich der Umrüstung der Beleuchtung auf LED in öffentlichen Gebäuden der Bezirke“

Ziel

Ziel ist eine deutliche Reduzierung der CO₂-Emissionen durch die zeitnahe Umrüstung vorhandener Beleuchtung mit herkömmlichen Leuchtmitteln auf energieeffiziente LED-Beleuchtung ggf. in Kombination mit einer intelligenten Beleuchtungssteuerung.

Teilnehmerkreis

Der Aufruf richtet sich an alle zwölf Bezirksverwaltungen des Landes Berlin.

Auswahlverfahren

Beantragt werden kann eine Förderung in Höhe von bis zu 1 Mio. EURO pro Bezirk. Die Antragstellung muss bis zum 31.10.2023 erfolgen. Die Benennung der Liegenschaften ist zum Antrag noch nicht erforderlich. Die Auswahl der bezirkseigenen Liegenschaften bzw. Gebäude obliegt unter Einhaltung der unten stehenden Anforderungen dem Bezirk. Die bezirklichen Hochbauämter werden gebeten, den bezirklichen Galerien, Bibliotheken und Jugend- sowie Familieneinrichtungen bei der Selektion Vorrang einzuräumen. Für die vorbereitende Planung wird ein Teil der oben genannten Mittel nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung bereitgestellt.

Die Bereitstellung der restlichen Mittel erfolgt nach Prüfung und Freigabe der selektierten Gebäude auf Basis der energetischen Berechnungen und Kostenschätzungen.

Sofern ein Bezirk bis zum 31.10.2023 keinen Antrag einreicht, werden die Mittel den teilnehmenden Bezirken für Aufstockungen zur Verfügung gestellt.

Anforderungen / Hinweise

1. Pro Bezirk ist eine zentrale Ansprechpartnerin oder ein zentraler Ansprechpartner (Kordinatorin oder Koordinator) zu benennen.
2. Es muss sich um öffentliche Gebäude unter Bezirksverwaltung handeln, deren Beleuchtung noch nicht überwiegend auf LED umgerüstet wurde. Der Einsatz von Beleuchtungssteuerungen ist zu prüfen.
3. Ausgeschlossen sind Wohngebäude sowie Unterkünfte zu Wohnzwecken.
4. Gefördert wird der Einbau von Beleuchtungssystemen für Innenräume mit hoher Systemlichtausbeute und hohem Lichtstromerhalt. Förderfähig ist in der Regel ausschließlich der komplette Leuchtentausch (keine Einzelkomponenten von Leuchten) einschließlich sonstiger erforderlicher Nebenarbeiten und Komponenten sowie Erstellung eines Beleuchtungskonzepts. Es werden grundsätzlich alle Maßnahmen gefördert, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind. Retrofit, d.h. der reine Austausch des Leuchtmittels, ist in der Regel nur bei entsprechenden Denkmalschutzanforderungen förderfähig. Ersatzlampen sind nicht förderfähig.
5. Die Endenergieeinsparung in Bezug auf die Beleuchtung muss für jedes Gebäude mindestens 30 % betragen.
6. Eine Kombination mit ergänzenden Energieeffizienzmaßnahmen ist nicht möglich.

Förderhöhe

Die Förderquote kann ausnahmsweise bis zu 100 % betragen, sofern die förderfähigen Gesamtausgaben 4.000 EURO/t CO₂-Äq-Einsparung nicht überschreiten. Förderfähig sind die notwendigen Investitionen sowie Sachausgaben (Planungsleistungen, Projektsteuerung, Bauherrenleistungen). Die Ausgaben für Projektsteuerungs- und Bauherrenleistungen werden auf maximal 2 % der Investitionsausgaben begrenzt.

Termine und Fristen

Anträge können ab Veröffentlichung des Aufrufes bis zum 31.10.2023 eingereicht werden. Die Selektion der umzurüstenden Liegenschaften muss bis zum 31.01.2024 (Eingang der Unterlagen beim Programmträger) abgeschlossen sein.

Unterlagen

Die Antragsunterlagen können beim Programmträger unter Benennung der bezirklichen Koordinatorin oder des bezirklichen Koordinators angefordert werden.

